

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2012

Nr. 2012/594

Genehmigung der Programmvereinbarungen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Jahre 2012 - 2015

1. Erwägungen

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, schliesst mit den Kantonen zur Umsetzung der Verbundaufgaben im Umweltbereich vierjährige Programmvereinbarungen ab. Mit den Programmvereinbarungen verpflichtet sich der Kanton gegenüber dem Bund, gemeinsam festgesetzte Ziele zu erreichen. An den Leistungen des Kantons wird sich der Bund finanziell beteiligen.

Im vergangenen Jahr haben auf Fachebene Gespräche über die Inhalte der Programmvereinbarungen stattgefunden, in denen der Kanton seine Vorstellungen über die Programminhalte vorgebracht hat. Diese wurden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bundes berücksichtigt. Gemäss Art. 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) publizierte das BAFU die bereinigten Programmvereinbarungen am 16. Dezember 2011 im Bundesblatt (BBl 2011/2624). Während der 30-tägigen Auflagefrist ging kein Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ein.

Aus diesem Grund können folgende Programmvereinbarungen (gemäss Beilagen) zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, unterzeichnet werden:

- Natur- und Landschaft NHG
- Pärke von nationaler Bedeutung, Naturpark Thal
- Lärm- und Schallschutz
- Schutzbauten Wald
- Schutzbauten Wasser
- Schutzwald
- Biodiversität im Wald
- Waldwirtschaft
- Wild- und Wasservogelschutzgebiete.

Die Programmvereinbarungen können innerhalb der kantonalen Gesetzgebung, bereits beschlossener Globalbudgets mit Leistungsaufträgen sowie der aktuellsten finanziellen Planung (Voranschlag 2012 / Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2013 - 2016) umgesetzt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Basierend auf § 33^{bis} des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) werden die vorliegenden Programmvereinbarungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, und dem Kanton Solothurn, unter Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Kredite, durch den Kantonsrat genehmigt.
- 2.2 Die zuständigen Amtschefs werden ermächtigt, die Programmvereinbarungen im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- 1) Natur- und Landschaft NHG
- 2) Pärke von nationaler Bedeutung, Naturpark Thal
- 3) Lärm- und Schallschutz
- 4) Schutzbauten Wald
- 5) Schutzbauten Wasser
- 6) Schutzwald
- 7) Biodiversität im Wald
- 8) Waldwirtschaft
- 9) Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Verteiler (Versand durch BJD)

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr- und Tiefbau
Amt für Raumplanung
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei